

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Eder**

**Vom 27. November 2013**

### **Artikel 1**

#### **Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise der Eder und Frankenberg**

##### **§ 1**

Die Kirchenkreise der Eder und Frankenberg werden zum Kirchenkreis Eder vereinigt. Der neue Kirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise der Eder und Frankenberg.

##### **§ 2**

Für den neuen Kirchenkreis Eder sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen beiden Kirchenkreise wahrgenommen.

##### **§ 3**

(1) Die erste Kreissynode nach der Errichtung des Kirchenkreises Eder setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan
2. Pfarrern und Pfarrerinnen, die innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt verwalten oder einen Predigtauftrag haben, nach Maßgabe des Absatzes 2,
3. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 3 zu wählenden Laienmitgliedern,
4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
5. mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Für jede Kirchengemeinde - bei Kirchspielen für das Kirchspiel - ist der Gesamtumfang der Dienstaufträge der in der Gemeinde oder im Kirchspiel errichteten Pfarrstellen zu ermitteln; dabei bleiben Dekanstellen sowie Zusatzaufträge und weitergehende Aufträge (Artikel 51 Absätze 2 und 4 der Grundordnung) unberücksichtigt. Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen in die Kreissynode je vollendetem vollen Dienstauftrag eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Jede Kirchengemeinde - bei Kirchspielen das Kirchspiel - entsendet mindestens eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Kreissynode. Pfarrern und Pfarrer, die innerhalb des Kirchenkreises einen Predigtauftrag haben, wählen in die Kreissynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer aus ihrer Mitte.

(3) Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen in die Kreissynode doppelt so viele Laienmitglieder wie die Gemeinde oder das Kirchspiel Pfarrerrinnen und Pfarrer entsendet.

(4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 ist, soweit möglich, eine Stellvertretung zu wählen.

(5) Im Übrigen gelten Artikel 65 und 66 der Grundordnung entsprechend.

#### **§ 4**

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise der Eder und Frankenberg in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Eder entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

#### **Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel**

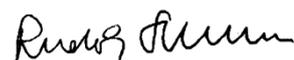
Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Veränderung der Kirchenkreise Frankenberg, Kirchhain, Marburg-Land und des Stadtkirchenkreises Marburg vom 23. November 2011 (KABl. S. 283), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden das Wort Frankenberg gestrichen und die Wörter „der Eder“ durch das Wort „Eder“ ersetzt.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Kirchenrat Rudolf Schulze**